

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

18 (17.6.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 18.

Karlsruhe 17. Juni.

## XII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 11. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

W i e n m a n n erstattet den Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 6. Februar 1832, lautend: „Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.“ Er bringt die unveränderte Annahme des Gesetzes in Vorschlag, indem er mit Sachkenntniß und Klarheit darthut, daß bei dieser Einrichtung alle jene vielfachen Beschwerlichkeiten wegfallen, mit welcher die frühere Einrichtung, wornach das Etappengeld der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten auf jeder Station entrichtet werden mußte, in der Ausführung sowohl für die Beurlaubten als für die Verwaltungsbehörden verbunden gewesen sey.

S e l g a m schlägt vor, die Discussion jetzt sogleich eintreten zu lassen.

Der Vorschlag wird einstimmig unterstützt, und von der Kammer angenommen.

Nach eröffnete Discussion nimmt R u t s c h m a n n das Wort: Die Erfahrungen, spricht er, die das Kriegsministerium in dieser Sache gemacht hat, liefern uns einen erfreulichen Beweis davon, daß es in gar manchen Fällen nicht nothwendig ist, die Staatsbürger zu bevormunden. Unsere Soldaten haben einen schönen Beweis davon gegeben, daß es durchaus nicht nothwendig war, ihnen für jede Station das Geld anzuweisen. Denn sie haben gezeigt, daß sie mit der Summe, die ihnen für die ganze Route von der Militärkasse bezahlt wird, zu wirthschaften verstehen, und ich trage deshalb auf Annahme des Gesetzes an.

W e y e l II. spricht im nämlichen Sinne für das Gesetz.

Er habe selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß das, was in dem Commissionsbericht auseinander gesetzt werde, sich wirklich so verhalte. Die Beurlaubten hätten gezeigt, daß sie des Zutrauens würdig seyen, welches die Regierung in sie gesetzt habe, und wüßten recht gut mit dem Gelde zu haushalten, das ihnen auf die Hand gegeben werde. Dessen ungeachtet findet er aber den Betrag von 18 fr. für den Tag höchst nieder, wenn man bedenke, daß der Beurlaubte Mittags und Nachts doch eine Erfrischung haben müsse.

M a r t i n bemerkt, daß die Commission, die im Jahr 1831 in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannt gewesen, die Schwierigkeiten, die mit der theilweisen auf jeder Station geschehenden Bezahlung verbunden seyn würden, recht wohl eingesehen habe. Sie habe sich nicht verhehlt, daß die Einlieferung der Billette große Geschäftsvermehrung herbeiführen müsse. Allein die oberste Militärbehörde habe die Commission selbst auf die Meinung gebracht, daß es nicht räthlich sey, den Soldaten gleich das ganze Reisegeld zu geben. Denn ohne dieses hätte die Commission schon damals diesen Antrag gestellt. Er sey demnach mit dem Gesetz vollkommen einverstanden.

S e l g a m erklärt sich ebenfalls für die durch das vorliegende Gesetz eingeführte Einrichtung, für welche allerdings schon im Jahr 1831 viele Stimmen gewesen seyen.

Nach geschlossener Discussion wird bei der Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs das Gesetz mit Einstimmigkeit angenommen.

H o f f m a n n erstattet hierauf den Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1832, welches also lautet: „In Erwägung, daß das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825, §. 14, die Größe der Kriegsdienstpflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch bestimmt, daß diese Größe nach dem neubadischen Maße 5 Schuh, 3 Zoll, 1<sup>807</sup>/<sub>10000</sub>

Linien beträgt, daß aber die Beachtung solcher Bruchtheile zu nutzlosen Erörterungen führt, haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Der §. 14 des Conscriptiöns-gesetzes vom 14. Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2. Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf 5 Schuh, 3 Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt.

Art. 3. Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

Die Commission hat dem wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Prüfung gewidmet, deren Ergebnisse der Bericht-erstatte in folgender Ausführung darstellt:

„Die Erfahrung zeigt,“ sagt er, „daß in vielen Gegenden des Landes ein allzugroßes Mißverhältniß besteht zwischen der Zahl der zum Militärdienst tauglich Erfundenen und der Zahl jener, welche das erforderliche Alter erreicht haben. In mehreren Gegenden war das Mißverhältniß so groß, daß nicht einmal der vierte und fünfte Theil derer, welche das erforderliche Alter erreicht haben, als tauglich erfunden, daß die begehrte Anzahl Recruten nicht gestellt werden konnte. Sind die dabei entdeckten Mängel von der Art, daß sie nicht allein gefehlich, sondern auch der Sache nach untauglich machen, so läßt sich nichts dagegen erinnern; ist aber das Letztere nicht der Fall, so wird dadurch die Last der Militärdienstpflicht allzu ungleich vertheilt, und es erhält eine Gegend gegen die andere, ein Ort gegen den andern, ein Individuum gegen das andere gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit.

Es ist anzunehmen, daß ein großer Theil dieses Mißverhältnisses durch das gefehlich gebotene Militärmaaß hervorgerufen wird, und die Commission glaubt, daß die Bestimmung des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes auf 5 Schuh 3 Zoll neubadischen Maaßes in der Natur der Sache nicht ganz begründet ist.

Im Jahr 1822 wurden über diesen Gegenstand sehr gründliche Verhandlungen gepflogen. Die Regierung begehrte damals bei Vorlage des neuen Conscriptiöns-gesetzes eine Erhöhung des Militärmaaßes von 5 Schuh rheinisch, anfangs auf 5 Schuh 2 Zoll, später auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch. Die Kammer aber beschloß mit großer Majorität (nur gegen 12 Stimmen) das alte Maaß beizubehalten. Das Gesetz kam damals nicht zu Stande, im Jahr 1825 wurde es mit

der Erhöhung des Maaßes auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch\*) angenommen.

Die Gründe, mit welchen die Regierungskommission damals ihren Antrag vertheidigte, lassen sich unter folgende Hauptmomente in Kürze zusammenfassen:

1) Die Erhöhung des Maaßes um 1 Zoll entspricht der ebenfalls in Antrag gebrachten Steigerung des Alters von 19 auf 20 Jahren. Durch Messungen ist dargethan, daß von den Soldaten, welche mit 19 Jahren und einer Größe von 5 Schuh zum Dienst kamen, nach zurückgelegtem 20. Jahre nur wenige das Maaß von 5 Schuh 1 Zoll rheinisch nicht erreicht hatten.

2) Wollte man nun bei Annahme der Erhöhung des Alters auf das erhöhte Maaß nicht eingehen, so würde man effectiv unter das bisherige kommen. Die Erfahrung lehrt aber, daß kleinere Leute in der Regel auch schwächlich sind, und die Strapazen des Militärdienstes nicht zu ertragen vermögen.

3) Zudem sind die Dimensionen der Waffen und Ausrüstungsgegenstände so bemessen, daß sie von allzukleinen Leuten nicht gehörig gebraucht werden können, daß namentlich der Tornister nicht so befestigt werden kann, daß er auf dem Marsch nicht schädlich auf den Körper des Soldaten einwirkt.

Die Gegengründe wurden im Jahr 1822 von dem Abg. v. H y s t e r in im Bericht der Commission und mit mehreren andern Mitgliedern bei den Debatten ausführlich und, wie die jetzige Commission glaubt, siegreich vorgetragen.

Was den zuerst angeführten Grund betrifft, daß die Erhöhung des Maaßes um 1 Zoll im Verhältniß stehe mit dem erhöhten Alter um 1 Jahr, so kann man dieß in der Allgemeinheit nicht zugeben. Wenn auch angestellte Messungen dieß beim Militär erkennen ließen, so kann man dabei doch nicht unterscheiden, wie viel davon der bessern Haltung zuschreiben ist, welche der Soldat im ersten Dienstjahr gewinnt, und außerdem befördert auch die dem Körper zuträglich militärische Uebung das Wachsthum desselben weit mehr als die oft zu starken Anstrengungen des Landwirths oder die sitzende Lebensart der Handwerker und anderer Milizpflichtigen.

Wenn man aber auch den ersten Grund zugeben wollte, die zweite Behauptung, daß die kleinern Leute in der Regel

\*) 5 Schuh 1 Zoll rheinisch ist gleich 5 Schuh 3 Zoll 1/2 Linien neubadischen Maaßes.

auch schwächlich sind, ist nicht stichhaltend. Man kann dem Begriff der Größe nicht nothwendig den der Stärke und dem Begriff der Kleinheit nicht nothwendig den der Schwächlichkeit an die Seite setzen. Die Erfahrung lehrt im Gegentheil, daß kleinere gedrungene Männer oft fähiger sind, Strapazen auszuhalten, als die großen Leute. Selbst sogar wenn die Behauptung zugegeben würde, daß kleine Leute in der Regel schwächlich sind, so kann dieß doch nicht als Grund angeführt werden, die kleinern Leute alle vom Militär auszuschließen, da ein schwächlicher Körper ohnehin schon ein besonderer Grund ist zur Befreiung vom Militärdienst. Bei Errichtung der Landwehr wurden auch bei uns kleinere Leute, als das jetzige Militärmaaß begehrt, angenommen, und bei anhaltenden Kriegen muß man auch jetzt wieder auf kleinere Leute greifen, da die bei der Ziehung übrig bleibenden tauglichen Leute in den meisten Bezirken zur Ergänzung des Armeekorps nicht hinreichen werden. Wenn man aber im Kriege die kleinern Leute brauchen kann, so wird dieß weit eher im Frieden geschehen können, und um so mehr geschehen sollen, als die militärischen Uebungen zur Stärkung des Körpers, selbst der schwächern Leute wesentlich beitragen.

Eine Gränze der Größe wird nun zwar wohl angenommen werden müssen, wenigstens ist dieß in allen Staaten der Fall. Daß aber das angenommene Maaß von 5 Schuh 3 Zoll neubadisch die richtige Grenze bezeichnet, wird man bezweifeln dürfen, wenn man wahrnimmt, daß das Conscriptiionsgesetz vom Jahr 1812 bei einem Alter von 19 Jahren 5 Schuh 2 Zoll und die Vorschrift in dem benachbarten Württemberg bei einem Alter von 20 Jahren 5 Schuh 2 1/2 Zoll neubadischen Maaßes festsetzen.

Nach Ansicht der Commission sollte die Bestimmung des Alters nicht von wesentlichem Einfluß auf die Bestimmung der Größe seyn. Wenn ein junger Mann mit 19 Jahren bei einer Größe von 5 Fuß 2 Zoll tauglich erfunden worden ist, die Beschwerden des Militärdienstes zu ertragen, so ist er dieß mit 20 Jahren bei derselben Größe noch viel eher, weil sein Körper im Uebrigen sich mehr ausgebildet hat. Der Eine ist mit 19 Jahren bereits ausgewachsen und deßhalb bei gleicher Größe tauglicher als ein Anderer, der mit 24 Jahren noch wächst.

Was den oben angegebenen dritten Grund der Regierungscommission vom Jahr 1822 anbelangt, daß allzu kleine Leute die Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht gehörig gebrauchen könnten, so gehört dieser Grund nicht hierher, weil

es sich nicht darum handelt, unter das Maaß zu gehen, welches das Conscriptiionsgesetz von 1812 auf 5 Schuh 2 Zoll bestimmt. Wer aber mit 19 Jahren diese Gegenstände gebrauchen konnte, kann dieß bei derselben Größe mit 20 Jahren noch besser.

Diese Gründe und Gegengründe wurden in der Sitzung Ihrer Commission, welcher der Hr. Präsident des Kriegsministeriums beizuhute, gegen einander abgewogen, und das Resultat war, daß die Commission den Hrn. Präsidenten bat, ihre Ansicht auf eine Herabsetzung des Maaßes auf 5 Schuh 2 Zoll neubad. oder wenigstens auf die Größe des württembergischen Maaßes von 5 Schuh 2 1/2 Zoll neubad. der hohen Regierung mitzutheilen.

Die Commission ist der Ueberzeugung, daß die Herabsetzung des Maaßes auf 5 Fuß 2 1/2 Zoll bei der Regierung keinen Anstand finden wird, da das Beispiel Würtbergs alle Bedenklichkeiten beseitigt. Sie ist aber auch der Meinung, daß die militärischen Zwecke bei dem Maaß von 5 Fuß 2 Zoll erreicht werden können. Um jedoch keinen Antrag zu stellen, der irgend Anständen unterworfen werden kann, welche die Befassung des bisherigen Zustandes herbeiführen möchte, bringt sie in Vorschlag:

1) Den Art. 2 des vorgelegten Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt.“

2) Die übrigen Artikel des Gesetzes unverändert anzunehmen.

Im Fall der Genehmigung dieser Anträge wäre dann auch der Eingang des Gesetzes abzuändern, was jedoch lediglich der Regierung zu überlassen ist.“

Hoffmann erstattet ferner Namens derselben Commission Bericht über das provisorische Gesetz, den Functionsgehalt der Militärdiener betreffend, in folgenden Ausdrücken:

„Meine Herren!“

„Das provisorische Gesetz vom 19. Mai 1832, welches Ihnen zur Genehmigung vorgelegt wurde, lautet wie folgt:

Einziger Artikel.

„Die im Art. 6 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1831 ausgesprochenen Bestimmungen über die Functionsgehälte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Befoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Befoldungen der Premier- und Secoundlieutenants, in Anwendung zu bringen.“

Der angerufene Artikel 6 des Finanzgesetzes enthält nachstehende Bestimmungen.

Art. 6.

„Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civilstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt.

Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktionsgehaltes zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehälte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen werden.“

Dieses Provisorium wurde in Folge eines Wunsches, den die Kammer von 1831 zu Protocoll niedergelegt hatte, zur gleichmäßigen Behandlung der Militär- und Civildiener erlassen.

Die Ausnahme rücksichtlich der Gehälte der Premier- und Secondlieutenants findet die Commission in dem Vortrag des Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums vollkommen begründet. Man kann bei der Pensionirung junger Militärs nur jene im Auge haben, welche durch den Dienst selbst untauglich geworden sind. Andere Fälle können nur höchst selten vorkommen. Für diese ist es aber ohnehin ein allzu hartes Loos, auf alle Beförderung und Besserstellung für die noch so lange Zukunft verzichten zu müssen. Zudem ist der gesetzliche Abzug nach der Zahl der Dienstjahre für diese jungen Männer schon sehr bedeutend. Man darf denselben durch Anwendung des Funktionsgehaltes nicht noch vermehren.

Die Commission ist hiernach mit dem Inhalt des provisorischen Gesetzes einverstanden, nur bedauert sie, daß dasselbe erst unterm 19. Mai 1832 und nicht gleichzeitig mit dem Finanzgesetz und der Militärdienerpragmatik und in einer Fassung erlassen wurde, in welcher es auf die bereits bewilligten Gehälte unanwendbar wurde. Das Pensionsreglement der Militärdiener war vor ihrer neuesten Pragmatik weit geringer als jetzt, auch mit Einrechnung der Bestimmungen wegen der Funktionsgehälte. Es war daher kein Grund vorhanden, jene Militärs, welche bereits in hohen

Besoldungen standen, günstiger zu behandeln als die früher pensionirten, und als jene Militärs, welche erst in die höhern Besoldungen einrücken werden. Dieses Mißverhältniß ist wohl als eine der Hauptursachen zu betrachten, warum der jetzige Pensionsetat der Militärdiener um die enorme Summe von 54,000 fl. höher steht, als der Etat im Jahr 1831. Es wäre nämlich nicht allein der fünfte Theil von der Pension hinweggefallen, sondern es wäre wohl auch manches Pensionsgesuch nicht eingegeben worden, wenn der Funktionsgehalt hätte in Abzug kommen müssen. Der Militärdiener erreicht in der Regel dem physischen Alter nach, weit früher das vierzigste Dienstjahr, in welchem bei Pensionirung kein Gehaltsabzug mehr gemacht werden darf, als der Civildiener; in einem Alter, in welchem er wenigstens für den Garnisonsdienst noch recht wohl diensttauglich ist. Ist aber einmal dieses Ziel erreicht, so wird auch der Reiz zur Pensionirung stärker, als so lange noch ein Gehaltsabzug zu gewärtigen ist.

Der Form nach glaubt die Commission, daß der Inhalt des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes dem Finanzgesetz einverleibt werden sollte, indem dadurch die störenden Rückweisungen vermieden werden. Sie stellt daher den Antrag:

1) den Inhalt des provisorischen Gesetzes vom 19. Mai 1832, über die Funktionsgehälte der Militärstaatsdiener zu genehmigen, und

2) dasselbe der Budgetcommission zur Aufnahme in das Finanzgesetz zuzuweisen.“

Der Druck beider Berichte wird auf die Anträge von P o s s e l t und K n a p p beschloffen, und die Discussion derselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des von A s c h b a c h erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.

Nachdem der Präsident die allgemeine Discussion für eröffnet erklärt hat, nimmt der Finanzminister v. B ö c k h das Wort und spricht: Ob wir gleich bestimmt mehreren Verbesserungsvorschlägen Ihrer Commission bei der speciellen Discussion beitreten werden, so können wir doch den Gesetzentwurf, der dem Commissionsberichte am Schlusse angehängt ist \*), im Allgemeinen unsern Beifall nicht schenken. Denn er enthält einige Bestimmungen, die in der Folge zu verschiedenen Verwickelungen führen könnten, und einige weitere, die wenigstens eine Geschäftsausdehnung bei jedem Landtage

\*) Abgedruckt in Nr. 14 der Landtagszeitung.

zur Folge haben würden. Diese Bestimmungen sind theils in dem ersten Artikel, theils in dem Art. 3 und 4 des Commissionsentwurfs enthalten. Nach dem ersten Artikel soll ein Privilegium nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es dem Gesamtinteresse entspricht, und eine Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, so wie es auch ferner die Kraft eines provisorischen Gesetzes haben soll. Nach dem Art. 4 und 5 soll statt des Vorschlags der Regierung, daß eine Erneuerung eines Privilegiums statt finden könne, wenn von keiner der beiden Kammern eine Einsprache gemacht wird, eine förmliche Vorlage jedes einzelnen Privilegiums zur Zustimmung beider Kammern eintreten. Die Zollprivilegien, welche die Großherzogl. Regierung an einzelne Personen seit dem Bestehen unserer Verfassung gegeben hat, und künftig nach diesem Gesetzentwurf geben kann und soll, lassen sich nicht wohl unter die Theorie der provisorischen Gesetzgebung stellen. Ein provisorisches Gesetz kann nach dem Art. 66 der Verfassung nur dann gegeben werden, „wenn es das Staatswohl dringend fordert, und ein vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt würde.“ Diese Vorschrift auf die Zollprivilegien angewendet, würde die Regierung sehr oft in den Fall setzen, Zollprivilegien verweigern zu müssen, die an sich mit wahren Nutzen für das Interesse der Gesamtheit gegeben werden können. Der Unterschied zwischen einem provisorischen und einem definitiv gegebenen Gesetz liegt ferner darin, daß das Eine fort dauert, bis Regierung und Stände es aufheben oder abändern, während das andere nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags dauert. Ihre Commission hat selbst gefühlt, daß die Vorschrift des §. 66 in ihrer ganzen Strenge auf die Zollprivilegien nicht wohl Anwendung finden könne, und hat deswegen statt der Worte: „Zollprivilegien, die das Staatswohl dringend erfordert,“ den mildern Ausdruck gesetzt: „die dem Gesamtinteresse entsprechen,“ anstatt des Ausdrucks: „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ die Worte: „wenn die Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich machen würde.“ Daraus geht hervor, daß Zollprivilegien auch von ihr selbst nicht für Provisorien im Sinne unserer Verfassung angesehen werden. Noch mehr geht dies aber aus dem Art. 3 hervor. Denn ein solches Zollprivilegium soll nicht nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags, sondern bis zum Schlusse des dritten Landtags nach seiner Bewilligung dauern. Daraus ist wohl klar, daß

die Zollprivilegien keine provisorischen Verordnungen im Sinne unserer Verfassung seyn können, und auch nach der Meinung der Commission nicht seyn sollen, so daß also diese Zollprivilegien im Grunde Provisorien ganz eigener Natur wären. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl einfacher und klarer seyn, in dem Gesetze allein zu bestimmen, wozu die Regierung ermächtigt ist in Ertheilung der Zollprivilegien, und weder von definitiven noch von provisorischen Gesetzen zu sprechen. Ohne Zweifel hat der Ausdruck, dessen sich die Regierung in dem ersten Artikel ihres Entwurfs in Beziehung auf die Kraft der Provisorien bedient, wo es heißt: „sie haben gesetzliche Kraft“ — Ihre verehrliche Commission zunächst veranlaßt, zu sagen: „sie haben nur die Kraft eines provisorischen Gesetzes.“ Diese Schwierigkeit wird sich aber leicht beseitigen lassen, und zwar zum wahren Vortheil, d. h., zur größern Klarheit des Gesetzes, wenn man den Ausdruck substituirt: „die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen u. Privilegien zu ertheilen.“ Alsdann ist ganz klar, daß die Kraft dieser Privilegien keine andere ist, als diejenige, die ihr durch das Gesetz über die Zollprivilegien beigelegt wird.

Alsbach erwiedert: Der Hr. Finanzminister glaube, daß auch nach der Meinung der Commission nicht behauptet werden könne, daß den zu ertheilenden Zollprivilegien die Natur eines provisorischen Gesetzes einzuräumen sey. Er glaube, es sey von der Regierung zugegeben, daß die Ertheilung eines Zollprivilegiums als ein Ausnahmsgesetz von Finanzgesetzen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Aus dem §. 66. der Verfassung folge aber, daß alle Gegenstände, die in den Kreis der Gesetzgebung gehörten, nur im Wege des provisorischen Gesetzes einseitig von der Regierung behandelt werden könnten. Nun liege aber hier ein Gegenstand der Gesetzgebung vor, und fordere also die Regierung das Recht, einseitig darüber zu verfügen, so sey der einzige in der Verfassung bezeichnete Weg der des provisorischen Gesetzes. Daraus nun, daß die Verfassung den Grund zu provisorischen Gesetzen auf zwei Bedingungen stelle, also den Umfang, worin sich die Regierung hier bewegen könne, an gewisse Grenzen knüpfe, folge nicht, daß diese Grenzen nicht ausgedehnt werden könnten, und daß eine Ausdehnung der Schranken die Folge hätte, daß es sich von gar keinem provisorischen Gesetze mehr handeln würde. Wenn die gesetzgebende Gewalt ermesse, daß Umstände vorhanden seyen, unter denen es der Regierung erlaubt

seyn müsse, über einen Gegenstand der Gesetzgebung freier zu verfügen, nicht innerhalb der bestimmten Grenzen, welche die Verfassung bezeichne, nämlich „dringendes Gebot des Staatswohls“ und „Gefahr der Vereitelung des Zwecks durch Verzögerung“ — scharf stehen zu bleiben; wenn die gesetzgebende Gewalt ermesse, daß es dem öffentlichen Wohle angemessen sey, die Verfügungsgewalt der Regierung auf eine bestimmte Zeit auszudehnen, dann thue sie weiter nichts, als daß sie die Macht zu provisorischen Gesetzen erweitere, d. h. die engeren Schranken in weitere verwandele. Das sey der Sinn der Commission, und daraus werde sich rechtfertigen lassen, daß hier lediglich der Gesichtspunkt der provisorischen Gesetzgebung festgehalten, und aus diesem obersten Grundsatz alle übrigen Bestimmungen abgeleitet werden müßten. Die Commission habe nichts anderes für nothwendig gehalten, als in der Hand der Regierung die Macht der provisorischen Gesetzgebung auszudehnen.

Merck verwirft das ganze Gesetz. Er sey kein Freund von Privilegien, und werde denselben niemals im eigentlichen Sinne das Wort reden. Allein er sehe Zollprivilegien nicht als Privilegien im eigentlichen Sinne an, sondern halte solche bloß für Modificationen der Zollordnung, die bei der Vielartigkeit der industriellen und commerciellen Verhältnisse ganz nothwendig seyen. Seiner Ansicht nach könne also auch nicht davon die Rede seyn, daß solche Privilegien gegen den Sinn der Verfassung seyen, vorausgesetzt, daß bei der Ertheilung in jedem Fall das Gemeinwohl in Betrachtung gezogen werde. Er werde sich deshalb auch nicht in juridische Discussionen über das Wesen und die Natur der Privilegien, über ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit in einem constitutionellen Staate u. s. w. einlassen. Wenn er aber auch anerkenne, daß solche Zollmodificationen ein natürliches und nothwendiges Ausgleichungsmittel des Gewerbsbetriebs für Beförderung des allgemeinen Interesses seyen, so könne er sich doch von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über Zollprivilegien und deren Ertheilung nicht überzeugen, nicht einmal von einer besondern Zweckmäßigkeit derselben! Was denn durch das Gesetz, wie es von der Commission vorgelegt sey, gewonnen werden solle, was nicht schon durch die der Regierung zustehende provisorische Gesetzgebungsgewalt erreicht werden könne? Er habe kein Bedenken, der Regierung hinsichtlich der Zollmodificationen die provisorische Gesetzgebungsgewalt wirklich einzuräumen, ohne genaue weitere Beschränkung. Denn man müsse den Maß-

stab, den man von dem allgemeinen Wohl annehme, nicht so sehr im Großen anlegen. Es handle sich ohnehin nur um eine Art von Vollziehungsverordnung, und weniger von einer legislatorischen Bestimmung. Es werde auch darum nichts gewonnen, weil die Commission den Gesetzentwurf der Regierung eigentlich doch im Grunde in das provisorische Gesetz zurückgewiesen habe. Das Einzige, was dadurch noch weiter erreicht werden sollte, bestehe in der Ausdehnung der Wirkung eines solchen Privilegiums auf eine längere Zeit, als durch ein gewöhnliches provisorisches Gesetz verordnet werden könne. Als Motiv dazu sey geltend gemacht worden, daß sich nicht leicht Einer in einen großen Gewerbsbetrieb einlassen werde, wenn er nicht hinsichtlich dieser Privilegien auf mehrere Jahre gesichert seyn würde. Er müsse bekennen, daß er diesem Motiv keinen recht practischen Werth beilegen könne. Es dürfe gewiß jeder Unternehmer sicher seyn, daß das ihm beim Daseyn zureichender Gründe ertheilte Privilegium, wenn es dem nächsten Landtage vorgelegt wird, auch die Zustimmung der Kammer erhalte. Im Grunde werde eigentlich der Vorschlag eines solchen Zollprivilegiengesetzes auf der Unterstellung beruhen, daß die Kammer nicht so vernünftig seyn werde, ein gehörig begründetes Zollprivilegium anzunehmen, welche Voraussetzung er aber nicht theilen könne. Er sey gewiß, daß Keiner, der ein Gewerbsunternehmen gründen wolle, das ein Zollprivilegium erfordere, sich durch Unterstellungen davon abhalten lassen werde. Im Gegentheil werde es ihm erwünscht seyn, sobald als möglich sein Privilegium von der gesetzgebenden Gewalt definitiv sanctionirt zu sehen, wodurch dann um so baldiger sein Privilegium die erwünschte Stabilität erhalte. Ueberhaupt aber seyen ja unsere Eingangszölle nicht von der Art, daß es jetzt noch viele Fälle geben werde, wo sie von einem Unternehmen abschrecken könnten. Er glaube deshalb, daß gleichsam eine vorläufige Fürsorge für die Erhöhung der Eingangszölle, die ihm eigentlich nicht wünschenswerth seyn könnte, in diesem Gesetze, wie auch in der neuerlich getroffenen Maaßregel liegen werde! Seines Erachtens bedürfe es deshalb nichts weiter, als was wir schon hätten, nämlich das Recht der Regierung zu Erlassung provisorischer Gesetze. Warum man, was man auf einfachem Weg erreichen könne, auf weiteren neuen Wegen suchen solle? Unsere Administrativgesetzgebung sey ohnehin verwickelt genug! Man sollte also die schon überfüllte Rüstkammer der Gesetze in diesem Fach nicht noch mit diesem vielfach verwickelten und ver-

clausulirten Gesetzapparat beschweren, sondern die Sache beim Alten lassen. Die Regierung gebe da, wo sie es nach den dargelegten Grundsätzen für nothwendig halte, Privilegien, sie werde solche der nächsten Kammer vorlegen, die, wie die bisherige Erfahrung lehre, ihre Genehmigung nicht versagen werde. Sollte der Fall ohne zureichenden Grund verliehener Privilegien vorkommen, so würden diejenigen, die solche erhalten, über deren Entziehung sich nicht beklagen können. Nach diesen allgemeinen Ansichten könne er nicht für das Gesetz stimmen.

Lauer ist vollkommen mit dem Abg. Merk einverstanden, der den Begriff der Zollprivilegien bezeichnet habe, den auch er zu bezeichnen die Absicht gehabt habe. Der Behauptung aber, daß unsere Zollgesetze in ihren niedern Sätzen ohnehin wenige Ausnahmen nothwendig machen könnten, müsse er vollkommen widersprechen. Die Zollprivilegien, die im Jahr 1831 der Kammer vorgelegt worden, und worüber der Abg. Buhl mit gewohnter Sachkenntniß berichtet habe, würden auch die Kammer hinlänglich davon überzeugt haben. In der Hauptsache möchte er aber weiter gehen. Da ohnehin wirklich eine Hauptabänderung in den Zollsätzen bevorstehe, und eine Commission in dieser Hinsicht ernannt sey, wozu auch der Abg. Buhl gehöre, und da die meisten der Zollprivilegien wirklich Modificationen der Zollordnung seyen, die bei dieser Gelegenheit durch weitere Modificationen in den Zollsätzen gewiß dem größern Theile nach beseitigt werden könnten, so trägt er darauf an, daß sämtliche bestehende Zollprivilegien dieser Commission zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Aenderung der verschiedenen Zollsätze zugewiesen werden möchten, damit dann in Betreff der noch übrigen aber gewiß kleinen Zahl dieser Ausnahmen dem Zollgesetze etwa ein Zusatzartikel beigefügt werde.

Finanzminister v. Böckh erwiedert auf Merk's Bemerkung, wornach derselbe in der Vorlage dieses Gesetzes eine Vorbereitung für künftige Zollerhöhungen erblicken wolle: Dieß sey durchaus nicht der Fall! Denn wer die Geschichte der Sache kenne, wisse, daß durch eine auf dem vorigen Landtage beschlossene Adresse die Regierung gebeten worden sey, ein solches Gesetz über die Zollprivilegien vorzulegen. Der Abg. Merk werde sich aber noch mehr überzeugen, daß dieses Gesetz keine Vorbereitung für solche Fälle seyn soll, indem am Schlusse des Gesetzes von einem Artikel die Rede seyn werde, wornach das Gesetz einer Revision unterworfen

werden soll, sobald wesentliche Veränderungen in den Zollgesetzen eintreten würden.

Selkam spricht für Wiederherstellung der Hauptsätze des Regierungsentwurfs. Ihm scheint für unsern praktischen Gebrauch wirklich der Ausdruck „Zollprivilegium“ etwas zu vollkündend. Müstere er die wirklich verliehenen derartigen sogenannten Privilegien etwas näher, so finde er, daß sie gegeben seyen für Artikel, welche für bestimmte Fabriken oder Gewerbe nothwendig und doch im Lande gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden seyen, für Artikel, die bloß zum Absatz für das Ausland fabricirt würden, für Waaren, die in Ermangelung inländischer Einrichtungen im Auslande gemacht und wieder eingeführt werden würden, für Waaren, die auf ausländische Märkte giengen, dort nicht verkauft würden, und wieder ins Land kämen, von Gegenständen, die vom Ausland auf inländische Märkte kämen, und theilweise wieder ausgiengen. Er führt als Beispiele die Privilegien für Böcklin, Kapferer, und Lauer an. Da inzwischen aus dem Gesetzentwurf und dessen Motiven, so wie auch aus dem Commissionsvortrag deutlich zu ersehen sey, in welchem Sinne man hier den Ausdruck „Privilegien“ zu verstehen habe, so wolle er diesen Wortstreit ebenfalls fallen lassen. Das scheine ihm klar aus der Sache hervorzugehen, daß es sich hier von einer Verfassungsfrage nicht handle, und jedenfalls das ständische Einwirkungsrecht durch die Hauptsätze des Regierungsentwurfs genügend gewahrt wäre. Er zeigt sodann, welche große Geschäftsvermehrung für die Regierung und die Kammern die Folge von der Annahme des Commissionsentwurfs seyn müßte. Und doch habe die Bitte der letzten Kammer um einen bestimmten Gesetzesvorschlag rücksichtlich der Zollprivilegien vorzüglich den Zweck gehabt, eine Geschäftsvereinfachung für die Kammern sowohl als für die Regierung dadurch möglich zu machen. Diesen Zweck sehe er aber viel bestimmter in den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs gewährleistet, als in den wohl etwas zu ängstlichen Abänderungen des Commissionsberichts. Die Deutung aus dem §. 66 der Verfassungsurkunde in der adoptirten provisorischen Gesetzes-eigenschaft scheine ohnehin, wie bereits von Andern gezeigt worden, viel zu künstlich, und nicht ganz richtig. Er gibt daher wiederholt den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs vor den Ansichten der Commission den Vorzug.

Regenauer spricht ebenfalls gegen den Commissions-



entwurf, weil er die Absicht, die durch den Regierungsentwurf erreicht werden soll, und welche die Kammer von 1831 gehabt habe, und die man hier haben soll, in der That vereiteln würde. Jede Zollordnung werde nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten abgefaßt, die Hauptvorschriften seyen nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten gegeben, und allerdings auch nach finanziellen, sofern eine Zollordnung als Steuer-gesetz anzusehen sey. So weit diese staatswirthschaftlichen Rücksichten allgemeine seyen, hätten sie Einfluß auf die Bestimmung der einzelnen Zollsätze; so weit sie aber besondere seyen, hätten sie Einfluß auf die Bestimmung von Ausnahmsgesetzen. Man würde nie eine Zollordnung finden, die nicht solche Ausnahmsgesetze enthalte, wie es denn der unsrigen auch an solchen nicht fehle. Man finde in unserer Zollordnung im siebenten Abschnitt besonders ein Ausnahmsgesetz für Stoffe, die vom Auslande kämen, und im Inlande näher verarbeitet würden, und wieder ins Ausland giengen u. dgl. m. So gut nun über diese Bestimmungen das Nähere in der Zollordnung selbst enthalten sey, so gut könnten auch nähere Sätze darin vorkommen über die durch das Gesamtinteresse gebotenen Begünstigungen inländischer Gewerbetablissemens. Wenn dies nicht geschehen sey, so sey der Grund davon der, weil man in dem allgemeinen Gesetze die Menge einzelner Fälle nicht habe übersehen können, und lieber also durch einzelne Bestimmungen nachhelfen wollte. Jede einzelne Bestimmung dieser Art habe einen doppelten Charakter. Sie spreche einerseits eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze aus, und sey also gesetzlicher Natur. Sie spreche andererseits eine Anwendung dieser Ausnahme auf den gegebenen Fall aus, und sey in so fern lediglich Sache der Verwaltung. Statt dieser bisher zwar nicht regellos, aber nicht nach einer allgemeinen Norm ertheilten Zollprivilegien soll in einem Gesetze eine Norm bestimmt werden, nach welcher in allen folgenden Fällen solche Privilegien zu geben seyen. Es scheine ihm durchaus eine solche Form nichts anderes, als ein Zusatz zur Zollordnung. Wollte man sie unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes bringen, so würde es entweder in allen Fällen oder in keinem Fall ein Privilegium geben können. Es würde in allen Fällen geben können, weil man in allen Fällen die Begünstigung oder den Art. 1 wie ihn die Commission redigirt habe, zu Grunde zu legen im Stande wäre! Und es würde in keinem Fall geben können, weil man in jedem Fall die

Anwendung des Art. 1 des Gesetzes auf den gegebenen Fall bestreiten könnte! — Er erklärt sich deshalb für den Regierungsentwurf.

Buhl erwiedert gegen den Abg. Merk, er müsse auf die Verhandlungen von 1831 zurückgehen, wo die Zollcommission, bei Durchgehung der Zollliste auf die Privilegien aufmerksam gemacht, darauf angetragen habe, daß durch einen Gesetzesentwurf die künftige Ertheilung von Privilegien regulirt werden solle, da sie die Zollprivilegien überhaupt, und diejenigen, die in Frage gewesen, mit Recht als einen Gegenstand der Gesetzgebung und die Vorlage der von der Regierung ertheilten einzelnen Privilegien für nothwendig angesehen habe. Die Regierung habe nämlich früher die Privilegien ohne alle Kenntniß der Kammer ertheilt, was nach der richtigen Meinung nicht so hätte geschehen sollen, und weshalb dann die Kammer die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes gebeten habe. Der Abg. Merk glaube nun, daß durch dieses Gesetz nichts gewonnen werde, oder daß es im Grunde zwecklos sey. Er müsse ihm aber entgegenhalten, daß seiner Ansicht nach viel dadurch gewonnen werde, indem durch dasselbe die Ertheilung von Privilegien auf die Zölle allein beschränkt werde, während der Abg. Merk sich erinnern möge, daß früher Privilegien gegeben worden, die nicht allein Zollbefreiung, sondern noch andere Befreiungen, und sogar Rechte zu Ausübung von gewissen Gewerben ertheilt hätten. Die Regierung habe sich dagegen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur darauf beschränkt, Privilegien für Zölle zu geben, und zwar nur hinsichtlich der zum Betrieb nothwendigen Materialien und Geräthschaften. Es werde noch weiter dadurch etwas gewonnen, was die Natur des Privilegiums eigentlich ganz aufhebe, daß nämlich dergleichen nicht mehr einem Einzelnen gegeben werden könnten, sondern auf Jeden ausgedehnt werden müßten, der es fordere, insofern er in demselben Verhältnisse sich befinde. — Uebrigens müsse er, als Mitglied der Commission, auf den Vortrag des Herrn Finanzministers erklären, daß er von der Fassung der Commission im Art. 1 in Ansehung des Ausdrucks „provisorisch“ zurücktrete, und wünsche, daß die andern Verbesserungen, die von der Commission, vorgeschlagen, und von dem Herrn Finanzminister zugegeben worden, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden mögen.

(Fortsetzung folgt.)